

Veröffentlicht am 07.11.2017

Basis für Zuschläge für Feiertags- und Nachtarbeit ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn

Basis für die **Berechnung der Entgeltfortzahlung an Feiertagen** ist der **gesetzliche Mindestlohn**, soweit (tarif-)vertraglich kein höherer Vergütungsanspruch besteht. Zwar gewährt das [Mindestlohngesetz](#) nur Ansprüche für **tatsächlich geleistete Arbeitsstunden**. Nach dem Entgeltausfallprinzip ist jedoch auch für fortzahlungspflichtige Arbeitstage an denen nicht gearbeitet wurde mindestens der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit **8,84 € pro Stunde** anzusetzen. Dem Arbeitnehmer ist somit das **Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte**.

Sieht ein (Tarif-)vertrag einen **Nachtarbeitszuschlag** vor, der auf den tatsächlichen Stundenverdienst zu zahlen ist, ist auch der **Nachtarbeitszuschlag** mindestens aus dem gesetzlichen Mindestlohn zu berechnen.

Ein Rückgriff des Arbeitgebers auf eine vertraglich vereinbarte niedrigere Vergütung ist nicht möglich.

Dies stellte das **Bundesarbeitsgericht** in seinem Urteil vom 20. September 2017 - [10 AZR 171/16](#) klar.

Verfasser **Kirsten Alexander Ritz, Rechtsanwalt, [lohn-ag.de Rechtsanwalts-gesellschaft mbH](#)**

Bitte richten Sie **Ihre Fragen zu diesem Newsletter** per E-Mail direkt an faq@lohn-ag-recht.de.

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon 07221-39399-0
Fax 07221-39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon 06196-80196-0
Fax 06196-80196-34

■ Niederlassung Berlin

Möllendorffstraße 47
10367 Berlin
Telefon 030-9927799-0
Fax 030-9927799-27

■ Niederlassung Thüringen

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon 03634-37210-70
Fax 03634-37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Thomasstraße 1
47906 Kempen
Telefon 02152-80960-70
Fax 02152-80960-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de

